

## Prüfung der kommunalen Gesellschaft Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH und des Beteiligungsmanagements bei deren Gesellschaftern

Ohne Kostensteigerungen nachzuweisen, erhöhte die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (WASS GmbH) Betriebsführungsentgelte und bezog diese in die Gebührekalkulationen ein.

Ungeplante Ausgaben einzelner Mandanten dürfen andere Mandanten und damit einen Teil der Gebührenzahler nicht zusätzlich belasten.

Prüfungs- und Kontrollrechte, insbesondere auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung, sind wahrzunehmen.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat nach § 109 Abs. 1 und 2 SächsGemO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der WASS GmbH und das Beteiligungsmanagement bei deren Gesellschaftern in den Jahren 2010 bis 2015 geprüft.

### 2 Unternehmensgegenstand

- 2 Die WASS GmbH arbeitet hauptsächlich als kaufmännische und technische Betriebsführerin in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Mit diesen Dienstleistungen erwirtschaftete sie im Prüfungszeitraum zwischen 92 und 94 % ihrer Umsatzerlöse. In den Jahren 2010 bis 2015 erbrachte sie Dienstleistungen für 20 Mandanten, bei denen es sich überwiegend um Trink- oder Abwasser-Zweckverbände handelt, deren Mitglieder größtenteils unmittelbar und mittelbar zugleich ihre Gesellschafter sind.

### 3 Betriebsführungsentgelte

#### 3.1 Automatische Steigerungen

- 3 Die Betriebsführungsentgelte stiegen im Prüfungszeitraum regelmäßig um jeweils 1 % gegenüber dem Vorjahr an. Eine Kalkulation zum Nachweis der Kostensteigerungen legte die WASS GmbH nicht vor. Eine Belastung der Gebührenzahler mit zu hohen Kosten ist nicht auszuschließen, da die Betriebsführungsentgelte Bestandteil der Gebührekalkulationen sind. Die Gesellschafter der WASS GmbH, die zugleich auch Aufgabenträger sind, haben die Berechtigung der automatischen Steigerungen der Betriebsführungsentgelte zu prüfen. Ohne Nachweise über die Kostensteigerungen ist eine Bezahlung abzulehnen und dürfen Gebührenzahler nicht belastet werden.

Steigerung der Betriebsführungsentgelte ohne Nachweis der Kostensteigerung

#### 3.2 Mangelnde Kalkulationen

- 4 Die einzelnen Betriebsführungsentgelte beruhen nach Angaben der WASS GmbH jeweils auf einer Kalkulation, die einmalig bei Vertragsabschluss erstellt und danach jährlich fortgeschrieben werde. Tatsächliche Kosten der einzelnen Mandanten würden nur für interne Zwecke der WASS GmbH erfasst. Kalkulation und Praxis der Abrechnung sind intransparent. Querfinanzierungen zwischen einzelnen Mandanten sind auszuschließen. Mit ungeplanten Ausgaben Einzelner den gesamten Mandantenverbund zu belasten, entspricht nicht den Vorgaben des SächsKAG. Gebührenzahler sind nur verursachungsgerecht zum Kostenausgleich heranzuziehen.

Intransparente Kalkulationen

#### 3.3 Wahrnehmung Einsichts- und Prüfungsrechte

- 5 Sämtlichen Mandanten, die Gebühren gegenüber ihren Anschlussnehmern erheben, sind durch die Betriebsführungsverträge umfassende Einsichts- und Prüfrechte eingeräumt. Diese Einsichts- und Prüfrechte bestehen gegenüber der WASS GmbH und damit für ihre Buchführung,

Die Gesellschafter nehmen ihre Einsichts- und Prüfungsrechte nicht wahr

einschließlich der Überprüfung der Betriebsführungsentgelte, insbesondere auch der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung der WASS GmbH. Bislang nahm kein kommunaler Mandant diese Rechte nachweislich wahr. Die Anteilseigner der WASS GmbH müssen ihre Prüfungs- und Kontrollrechte direkt oder indirekt über ihre Zweckverbände wahrnehmen. Dabei geht es insbesondere darum, ihre Gebührenzahler vor ungegerechtfertigten Kostenbelastungen zu schützen.

Überdurchschnittliche Altersversorgungen der Mitarbeiter sind nicht auszuschließen

#### 4 Altersversorgungen

- 6 Die Geschäftsführerin und die Beschäftigten der Gesellschaft erhalten nach Renteneintritt 2 zusätzliche Altersversorgungen - als monatliche Zahlung und als Einmalzahlung. Da die WASS GmbH im Wesentlichen Aufgaben ihrer Gesellschafter für diese wahrnimmt und sich dadurch von Wettbewerbsunternehmen unterscheidet, ist eine Überversorgung der Geschäftsführerin und aller Mitarbeiter auszuschließen.
- 7 Die Gesellschafterversammlung hat unter Hinzuziehung externen Sachverständigen den Versicherungsumfang zu prüfen. Keinesfalls dürfen langfristige Bindungen aufgrund betrieblicher Versorgungszusagen für die dauernde Fortexistenz eines kommunalen Unternehmens bestimmend sein bzw. werden.

#### 5 Dienstvertrag Geschäftsführerin

Die Regelungen zur Vergütung der Geschäftsführerin sind widersprüchlich

##### 5.1 Vergütung

- 8 Den aktuell geltenden Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin hat nach den Unterlagen, die dem SRH ausgehändigt wurden, der dazu nicht legitimierte Aufsichtsratsvorsitzende abgeschlossen. Die Regelungen des Vertrages sind hinsichtlich der Vergütung und deren Steigerungen in sich widersprüchlich und irreführend. Der Dienstvertrag einschließlich Nebenleistungen ist neu zu verhandeln und von der Gesellschafterversammlung abzuschließen. Soweit in den vergangenen Jahren Vergütungen gezahlt wurden, für die keine Rechtsverpflichtung besteht, sind die Überzahlungen von der Gesellschafterversammlung zu ermitteln und im Rahmen des rechtlich Möglichen zurückzufordern.

Die Angemessenheit der Dienstwagenregelung ist zu überprüfen

##### 5.2 Dienstwagen

- 9 Der Geschäftsführerin steht für die Dauer des Dienstverhältnisses ein Dienstwagen zur Verfügung, der auch uneingeschränkt privat genutzt werden kann. Der Dienstvertrag enthält lediglich die Regelung: „sollte die obere Mittelklasse nicht übersteigen“. Die Gesellschafter haben die Angemessenheit der Dienstwagenregelung zu überprüfen. Die Belastung der Gebührenzahler mit überhöhten Kosten ist auszuschließen.

Das Beteiligungsmanagement zur Steuerung und Kontrolle der WASS GmbH ist unzureichend

#### 6 Beteiligungsmanagement

- 10 Das Beteiligungsmanagement ist innerhalb der Stadtverwaltungen der Gesellschafter angesiedelt. Für den Trinkwasserzweckverband Taubenbach nahm die WASS GmbH im Rahmen der Personalgestellung die Aufgaben wahr. Die Wahrnehmung des Beteiligungsmanagements beschränkte sich auf die Erstellung des Beteiligungsberichts. Die Kommunen haben ein Beteiligungsmanagement einzurichten, das die Steuerung und Kontrolle der WASS GmbH gewährleistet. Die Wahrnehmung der Beteiligungsverwaltung durch das zu überwachende Unternehmen selbst ist auszuschließen.

Die Selbstentlastung der Aufsichtsratsmitglieder muss ausgeschlossen werden

#### 7 Entlastung Aufsichtsratsmitglieder

- 11 Die Aufsichtsratsmitglieder sind gleichzeitig auch Gesellschaftervertreter im Unternehmen. Die betreffenden Oberbürgermeister und Bürgermeister stimmen bei Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates in eigener Sache ab. Entlastungsbeschlüsse, bei denen ein Gesellschafter oder, wie im Fall der Bürgermeister und „deren“

Gemeinden, die gesetzlichen Vertreter eines Gesellschafters als Richter in eigener Sache auftreten, lösen das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG aus. Vertreter der Gesellschafter, die gleichzeitig Aufsichtsräte sind, sind kraft Gesetzes von der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates ausgeschlossen. Die Gesellschafter haben sich durch Verhinderungsstellvertreter als stimmberechtigte Personen vertreten zu lassen. Dies ist in den Niederschriften zu dokumentieren.

## 8 Stellungnahmen

- 12 Das SMI führte in seiner Stellungnahme aus, Entgelterhöhungen bedürften einer Kontrolle zu Angemessenheit und Gebührenfähigkeit der Kosten. Die Gesellschafter seien verpflichtet, ihre Überwachungs- und Kontrollrechte wahrzunehmen. Darauf solle im Wege der Rechtsaufsicht hingewirkt werden.
- 13 Für die WASS GmbH bestehe eine Pflicht zur Offenlegung interner Kalkulationen grundsätzlich nur im Rahmen der vor oder bei dem Abschluss der Verträge zur Betriebsführung getroffenen Regelungen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung darüber hinausgehende Regelungen beschließe.
- 14 Den Vertrag mit der Geschäftsführerin habe der Aufsichtsratsvorsitzende als Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen. Das LRA als RAB habe dem SMI mitgeteilt, soweit sich aus der Stellungnahme der Gesellschafter konkrete Anhaltspunkte für Rückforderungsansprüche der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführerin ergäben, würden die Gesellschafter um diesbezügliche weitere Schritte ersucht werden.
- 15 Das SMI weist darauf hin, dass die Gesellschafter gehalten seien, im Rahmen der Beteiligungsverwaltung auf die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.
- 16 Hinsichtlich des unzureichenden Beteiligungsmanagements werde sich das zuständige LRA als RAB über die Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Einrichtung und Umsetzung eines wirksamen Beteiligungsmanagements berichten lassen.
- 17 Zwar seien Beschlüsse, die unter Verstoß gegen das Stimmverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG („Richter in eigener Sache“) zustande kommen, unwirksam. Anders sei dies, wenn Bürgermeister als Vertreter in der Gesellschafterversammlung und gleichzeitig Aufsichtsräte bei der Abstimmung über die Entlastung auf der Grundlage eines Weisungsbeschlusses ihres Gemeinderats handelten.
- 18 Die WASS GmbH und die Gesellschafter, vertreten durch eine Rechtsanwaltskanzlei, halten wesentliche Feststellungen des SRH für unzutreffend und kommen deshalb zu anderen rechtlichen Ergebnissen.

## 9 Schlussbemerkungen

- 19 Der SRH begrüßt die Absicht durch die Rechtsaufsicht sicherzustellen, dass die Gesellschafter ihre Überwachungs- und Kontrollrechte wahrnehmen, Verträge eine transparente Entgeltregelung erhalten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird.
- 20 Die Ansicht des SMI zu Weisungsbeschlüssen, teilt der SRH nicht. Bei Entlastungsbeschlüssen führt Personenidentität auf beiden Seiten gesellschaftsrechtlich immer zum Stimmrechtsverbot des § 47 Abs. 4 GmbHG. Der

Entlastende darf in diesen Fällen weder ein eigenes noch ein fremdes Stimmrecht ausüben.<sup>1</sup>

- 21 Der SRH wird seine Feststellungen an die zuständige RAB zur Weiterverfolgung übergeben.

---

<sup>1</sup> Scholz/Karsten Schmidt GmbHG, 11. Aufl. Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln, § 47 Rn. 133 ff.